

## § 330b StGB Strafgesetzbuch (StGB)

Bundesrecht

---

### Besonderer Teil -> Neunundzwanzigster Abschnitt – Straftaten gegen die Umwelt

**Titel:** Strafgesetzbuch (StGB)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** StGB

**Gliederungs-Nr.:** 450-2

**Normtyp:** Gesetz

### § 330b StGB – Tätige Reue

(1) <sup>1</sup>Das Gericht kann in den Fällen des § 325a Abs. 2 , des § 326 Abs. 1 bis 3 , des § 328 Abs. 1 bis 3 und des § 330a Abs. 1 , 3 und 4 die Strafe nach seinem Ermessen mildern ( § 49 Abs. 2 ) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet oder den von ihm verursachten Zustand beseitigt, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. <sup>2</sup>Unter denselben Voraussetzungen wird der Täter nicht nach § 325a Abs. 3 Nr. 2 , § 326 Abs. 5 , § 328 Abs. 5 und § 330a Abs. 5 bestraft.

(2) Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet oder der rechtswidrig verursachte Zustand beseitigt, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.